

## Merkblatt 16: Überblick

### Patente, Marken und andere gewerbliche Schutzrechte

**Geistiges Eigentum (Immaterialgüter)** wird durch den **gewerblichen Rechtsschutz** und das Urheberrecht unter bestimmten Voraussetzungen vor Nachahmung geschützt. Der Sinn dieses Schutzes liegt darin, dem Schöpfer einer Neuerung zumindest für eine gewisse Zeit die Früchte seiner Leistung unter Ausschluss anderer verwerten zu lassen, um Innovation zu fördern. Wertvolle Forschungs- und Entwicklungsleistungen können sich mittels rechtlicher Absicherung bezahlt machen.

In einem Produkt realisieren sich oftmals mehrere Erfindungen bzw. Entwicklungen, die von mehreren **gewerblichen Schutzrechten** abgesichert werden können: Für einen Rollschuh können beispielsweise nebeneinander vier verschiedene Schutzrechte beansprucht werden. Die Rolle kann durch ein Patent geschützt sein. Für die sie tragende Achse kann daneben ein Gebrauchsmuster bestehen. Die äußere Gestaltung kann als Design geschützt werden, während für den Namen des Produkts eine Marke eingetragen werden kann.

Grundsätze im gewerblichen Rechtsschutz sind das Prinzip der **Nachahmungsfreiheit**, d. h. Erfindungen und Entwicklungen können ohne entsprechenden Rechtsschutz frei nachgeahmt werden sowie das **Territorialitätsprinzip**, wonach der gewerbliche Rechtsschutz grundsätzlich nur in dem Land gilt, in dem er erteilt wurde. In Deutschland wird die Eintragung eines eintragungsfähigen Schutzrechtes beim **Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA)** beantragt.

*Tabelle: Gewerbliche Schutzrechte im Überblick*

Gewerbliches Schutzrecht	Schutz	Materiellrechtliche Voraussetzungen	Schonfrist (d.h. Veröffentlichung nicht neuheits-schädlich)	Entstehung	Materielle Prüfung	Laufzeit maximal
Patent	Gegenstände (Vorrichtungen, Stoffe, Mittel)  Verfahren (Herstellungs-, Arbeitsverfahren)	Weltneuheit  Erfinderische Tätigkeit  Gewerbliche Anwendbarkeit	keine  (Weltneuheitsbegriff!)	Anmeldung und Erteilung des Patents	ja	20 Jahre
Gebrauchsmuster	Erzeugnisse (Vorrichtungen, Stoffe, Mittel)	Neuheit  Erfinderische Tätigkeit  Gewerbliche Anwendbarkeit	6 Monate	Anmeldung und Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle	nein	10 Jahre

Design	Äußere Gestaltung eines Erzeugnisses	Neuheit Eigenart	12 Monate	Anmeldung eines Designs	nein	25 Jahre
Marke	Warenmarken  Dienstleistungsmarken	Unterscheidungskraft (Ausnahme: Verkehrsdurchsetzung)  Zulässige Markenform  Keine absoluten Schutzhindernisse (z.B. nicht beschreibend, freihaltebedürftig oder irreführend)  Weder Identität noch Verwechslungsgefahr mit notorisch bekannter Marke	keine	Anmeldung und Eintragung in das Markenregister  oder  Verkehrsgeltung und Benutzung  oder  notorische Bekanntheit	ja	Unbegrenzt, aber zunächst 10 Jahre  (alle 10 Jahre verlängerbar)
Urheberrecht	Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst (z.B. Sprachwerke, Musik, bildende und angewandte Kunst)	Vorliegen einer persönlichen geistigen Schöpfung  Schöpferische Gestaltungshöhe	keine	Mit Entstehen der Schöpfung liegt automatisch ein Werk vor  Eine Eintragung ist nicht erforderlich	nein	70 Jahre nach dem Tod des Urhebers

### **A. Patent** (Technische Problemlösungen)

Das Patent schützt technische Gegenstände und Verfahren, die weltneu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit (Erfindungshöhe) beruhen und gewerblich anwendbar sind. Vor der Erteilung wird das Patent als einziges Schutzrecht intensiv geprüft und vermittelt daher eine starke Schutzposition.

*Merkblatt 1: Patentschutz*

*Merkblatt 4: Arbeitnehmererfinderrechte- und pflichten*

*Merkblatt 2: Internationaler und europäischer Patentschutz*

### **B. Gebrauchsmuster** (Technische Problemlösungen)

Das Gebrauchsmuster („kleines Patent“), das ein dem Patent sehr ähnliches Schutzrecht ist, schützt neue, technische Erfindungen, die auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sind; ausgenommen davon sind lediglich Verfahrenserfindungen. Anders als das Patent wird das Gebrauchsmuster vor der Erteilung nicht geprüft. Deshalb hat es gegenüber dem Patent den Vorteil, dass es schneller, einfacher und auch preiswerter erlangt werden kann. Dafür ist allerdings der Schutz auch nicht so wirkungsvoll. Kommt es nämlich zu einem späteren Prozess über die Verletzung des Gebrauchsmusters, so können die zunächst

ungeprüft gebliebenen Schutzvoraussetzungen nachträglich vom Richter überprüft werden, während das Gericht bei einem Patent an dessen Bestand gebunden ist.

*Merkblatt 3: Gebrauchsmusterschutz*

*Merkblatt 4: Arbeitnehmererfinderrecht*

### **C. Design** (Designschutz für Gestaltung)

Das Design (früher: Geschmacksmuster) schützt eine schöpferische Leistung, die in der äußeren Erscheinungsform eines Erzeugnisses zum Ausdruck kommt. Dabei muss das Produktdesign neu sein und eine gestalterische Eigenart aufweisen. Bei der Beurteilung wird der gesamte vorbekannte Formenschatz herangezogen. Die ästhetische Gestaltung muss sich von ihrem Gesamteindruck her jeweils im Einzelvergleich von allen anderen Gestaltungen des betroffenen Erzeugnisses unterscheiden. Da auch der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers Berücksichtigung findet, können bei Erzeugnissen mit besonders hoher Designdichte geringfügige Abweichungen vom am nächsten kommenden Muster bereits ausreichen (z. B. bei Modeerzeugnissen oder PKW-Felgen).

*Merkblatt 5: Designschutz*

*Merkblatt 6: Gemeinschaftsgeschmacksmusterschutz*

### **D. Marke** (Namensschutz zur Unterscheidung)

Eine Marke ist ein Kennzeichen, das von einem Rechtssubjekt benutzt wird, um seine Waren oder Dienstleistungen oder sein Unternehmen von den Waren oder Dienstleistungen oder vom Unternehmen seiner Konkurrenten zu unterscheiden. Neben der Marke gibt es noch weitere Kennzeichenrechte: Name, Firma, Geschäftsbezeichnungen, Geschäftsabzeichen, Werktitel und geographische Herkunftsangaben.

Nach dem Grundsatz der Priorität setzt sich stets das ältere Kennzeichenrecht durch, wobei die Kennzeichenrechte grundsätzlich gleichwertig sind. Im Gegensatz zu allen anderen Schutzrechten muss das Kennzeichen nicht unbedingt neu sein und kann theoretisch einen zeitlich unbegrenzten Schutz gewähren.

*Merkblatt 7: Kennzeichenschutz*

*Merkblatt 8: Internationaler und europäischer Markenschutz*

### **E. Urheberrecht** (Werk persönlichen geistigen Schaffens)

Das Urheberrecht schützt Werke geistigen Schaffens auf dem Gebiet von Literatur, Wissenschaft und Kunst eines deutschen Staatsbürgers, EU-Bürgers oder EWR-Bürgers auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland. Das Urheberrecht entsteht mit der Schöpfung eines Werkes und

bedarf keiner Eintragung. Dabei muss das Werk das Ergebnis einer persönlichen geistigen Schöpfung sein. Es müssen also ein geistiger Inhalt und eine Konkretisierung in einer wahrnehmbaren Formgestaltung vorliegen.

*Merkblatt 9: Urheberschutz*

### **F. Sorten** (Pflanzensortenschutz)

Aufgrund des Sortenschutzgesetzes können Pflanzensorten geschützt werden. Geschützt wird das geistige Eigentum an neu entdeckten Pflanzensorten. Dem Ursprungszüchter wird ein zeitlich begrenztes Ausschließlichkeitsrecht verliehen, das ihn alleine zur Verwertung des Vermehrungsmaterials und der Pflanze berechtigt.

*Merkblatt 10: Sortenschutz*

### **G. Halbleiter (Topographieschutz)** (Oberflächen von Mikrochips)

Durch das Halbleiterschutzgesetz wird die dreidimensionale Struktur von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Topographien) geschützt, wenn sie eine Eigenart aufweisen. Das ist der Fall, wenn sie das Ergebnis geistiger Arbeit sind und keine bloße Nachbildung einer bereits bestehenden Topographie oder allgemein üblicher Standard sind.

*Merkblatt 11: Halbleiterschutz*

### **H. Unlauterer Wettbewerb (UWG)** (Flankierender Rechtsschutz)

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gewährt grundsätzlich einen ergänzenden Leistungsschutz. Wenn nämlich keine gewerblichen Sonderschutzrechte bestehen, ist wegen des Grundsatzes der Nachahmungsfreiheit die Nachahmung grundsätzlich erlaubt. Ausnahmsweise ist die Nachahmung aber nach dem UWG verboten, wenn unlautere Momente dazukommen. Als unlauter wird beispielsweise angesehen, dass durch die Nachahmung über die betriebliche Herkunft des Produkts getäuscht oder der gute Ruf des Originals ausgebeutet wird.

*Merkblatt 12: Unlauterer Wettbewerb (UWG)*

### **I. Internationaler gewerblicher Rechtsschutz**

Aufgrund verschiedener europäischer bzw. internationaler Übereinkommen besteht die Möglichkeit, mit nur einer Anmeldung ein gewerbliches Schutzrecht (Patent, Design, Marke, Urheberschutz) in mehreren Ländern zu erwerben. Dies ist gegenüber einer Vielzahl von Einzelanmeldungen von Vorteil, da dieses Verfahren mit weniger Arbeitsaufwand verbunden und kostengünstiger ist.

*Merkblatt 13: Internationaler gewerblicher Rechtsschutz*

## **J. Softwareschutz**

Nach derzeitiger Rechtslage kann der Schutz von Software bzw. Computerprogrammen vor unberechtigter Nutzung auf zwei Wegen erfolgen. Einerseits auf der Grundlage des Urheberrechtsschutzes, der derzeit noch vorherrschenden Form bzw. des Patentrechts, wenn der Gegenstand der Patentanmeldung eine computerimplementierte Erfindung darstellt. Außerdem können zu Marketingzwecken die Bezeichnung oder das Logo zu einer Software über eine Marke geschützt werden. Benutzeroberflächen und Icons können gegebenenfalls als Design vor Nachahmung geschützt werden.

*Merkblatt 14: Softwareschutz*

Stand: Januar 2018

### **Herausgeber und Ansprechpartner:**

Rhön-Saale Gründer- und Innovationszentrum  
GmbH & Co. KG  
Sieboldstraße 7 · 97688 Bad Kissingen  
Tel: 0971 7236-0 · Fax: 0971 7236-111  
info@rsg-bad-kissingen.de  
www.rsg-bad-kissingen.de · www.zentrum-marke-patent.de



**Urheberrechtshinweis:** Die Inhalte dieses Merkblattes sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungsrechte liegen bei den Herausgebern. Insbesondere dürfen Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und jedwede Art der Verwertung nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Downloads und Vervielfältigung des Merkblattes ausschließlich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sind gestattet.

**Haftungshinweis:** Dieses Merkblatt soll nur erste Informationen geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.